

Abschlagszahlungen bei Werkleistungen sind an sich nichts Ungewöhnliches. Neu ist jetzt, dass diese Zahlungen ab diesem Jahr als realisierter Gewinn zählen. Das hat der Bundesfinanzhof zu Honoraren von Architekten und Ingenieuren entschieden. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die Konsequenzen aus der Entscheidung auf weitere Branchen ausgeweitet. Wir zeigen die Hintergründe des Urteils und was Betroffene beachten müssen. In jedem Fall mehr weiß auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf S.6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Grundsteuerreform rückt näher
Einigung auf Bewertungsmodell
Seite 2

Neuregelung Erbschaftsteuer
Der Gesetzentwurf im Überblick
Seite 3

Häusliches Arbeitszimmer
Bad zählt zu Betriebsvermögen

Kirchensteuerabzugsverfahren
Anmeldung erforderlich
Seite 4

Werbungskosten bei Vermietung
Zu viel bringt meist weniger

Das Jobticket und die Steuer
Geldwerter Vorteil oder nicht?
Seite 5

Sofort realisierter Gewinn
Achtung bei Abschlägen

Privatdarlehen bei Insolvenz
Verlust bringt keine Ersparnis
Seite 6

Arbeitgeberdarlehen
Zinsvorteile sind zu versteuern
Seite 7

Digitale Rechnungsführung
Papiertiger in der Mehrzahl

Steuerkalender / Impressum
Seite 8

BUNDESARBEITSMINISTERIN STELLT ERLEICHTERUNGEN IN AUSSICHT

Weiterwerkeln am Mindestlohn

Die Kritik hat Wirkung gezeigt: Gut ein halbes Jahr nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns hat Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles jetzt Verbesserungen bei der praktischen Umsetzung angekündigt.

Rückmeldungen von Zoll, Sozialpartnern und Beschäftigten haben gezeigt, dass für länger bestehende Arbeitsverhältnisse, bei denen regelmäßig mehr als der Mindestlohn gezahlt wird, eine Vereinfachung möglich ist. Die Aufzeichnungspflicht soll bereits dann entfallen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt mehr als 2.000 Euro brutto beträgt und (!) das Nettoentgelt jeweils für die letzten 12 Monate nachweislich ausgezahlt wurde. Bisher lag die Einkommensschwelle bei 2.958 Euro. Bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen soll auf die Aufzeichnungspflichten ganz verzichtet werden.

In Bezug auf die Auftraggeberhaftung wird klargestellt, dass sowohl bei zivilrechtlichen Haftungsfragen als auch bei der Anwendung der Bußgeldvorschriften der „eingeschränkte Unternehmerbegriff“ zugrunde gelegt wird, wie ihn das Bundesarbeitsgericht für die zivilrechtliche Haftung im Arbeitnehmerentsendegesetz entwickelt hat. Privatpersonen sind damit generell nicht von der Generalunternehmer-



Foto: mifotodesign/fotolia

Drehen an den Stellschrauben: Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns stellt viele Branchen vor große Herausforderungen – nun will das Bundesarbeitsministerium nachbessern.

haftung betroffen, genauso wenig wie Unternehmen, die eine Leistung selbst in Anspruch nehmen.

Das „Ehrenamt“ soll nun genau definiert werden

Zudem werden weitere Unklarheiten beseitigt, die mit anderen Regelungen und nicht direkt mit dem Mindestlohn in Zusammenhang stehen. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes explizit ausgenommen, heißt es auf der vom Ministerium betriebenen Internetseite www.der-mindestlohn-wirkt.de. Weiterhin für Unsicherheit sorgt in vielen Vereinen jedoch die Tatsache, dass es keine gesetzliche Definition des Ehrenamts gibt. Diese definitorische Klarstellung soll nun erarbeitet werden.

Des Weiteren bleiben die Verpflichtungen nach dem Arbeitszeit-

gesetz bestehen. Sie werden aber wie früher ausschließlich durch die zuständigen Behörden, die auch für die Ausnahmegenehmigungen zuständig sind, und nicht durch den Zoll kontrolliert.

Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung wurde von einzelnen Branchen die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden für zu kurz befunden. Dies betrifft vor allem das Schaustellergewerbe, das Hotel- und Gaststätten-gewerbe sowie die Landwirtschaft. In diesen stark saisonal geprägten Branchen sollen die Arbeitszeiten flexibilisiert werden können. ■

STEURO-Tipp

Inwiefern die angekündigten Änderungen am Mindestlohngesetz für Sie von Bedeutung sind, kann Ihnen Ihr Steuerberater erklären.

LANDESFINANZMINISTER EINIGEN SICH AUF EIN NEUES BEWERTUNGSMODELL

Die Reform der Grundsteuer rückt näher

Seit nahezu zwei Jahrzehnten ringen Bund, Länder und Gemeinden um eine Reform der Grundsteuer. Eine Neuregelung wird unter anderem vom Bundesfinanzhof angemahnt – schließlich ist die Datengrundlage hoffnungslos veraltet. Im nächsten Jahr soll es einen Gesetzentwurf geben.

Die lange geplante Reform der Grundsteuer nimmt konkrete Züge an. Die Landesfinanzminister haben sich (mit Ausnahme Bayerns) auf ein neues Bewertungsmodell geeinigt. Demnach soll die Bewertung der Grundstücke künftig allein mit dem Verkehrswert erfolgen. Dieser Wert geht aus bereits vorliegenden Daten hervor, eine Neufeststellung wäre somit nicht notwendig.



Wegen des Einheitswerts oft zu billig bewertet: Grundstücke und Gebäude sollen demnächst ausschließlich am Verkehrswert bemessen werden.

Bund der Steuerzahler: „Reform darf auf keinen Fall das Wohnen verteuern“

Aufbauten bzw. Gebäude sollen nach festen Kriterien schematisch angesetzt und eingerechnet werden. Davon grundsätzlich unterschieden werden unbebaute Grundstücke. Der Vorschlag sieht zudem eine Öffnungsklausel für die Bundesländer bei der Grundsteuermesszahl vor. Damit sollen vor allem die Stadtstaaten die Möglichkeit erhalten, eine Mehrbelastung ihrer Bürger gegenüber dem bisherigen Bewertungssystem zu vermeiden.

Die Grundsteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Nach geltender Regelung wird die Grundsteuer auf der Grundlage der Einheitswerte erhoben. In den alten Bundesländern basiert diese auf den Wertverhältnissen, die zum 1.1.1964 festgestellt wurden, in den neuen Bundesländern ist die Basis der 1.1.1935.

Entsprechend hatte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2010 eine Neuregelung angemahnt. Die Richter dort sind der Ansicht, dass eine derart alte Datenbasis nicht Grundlage für eine gerechte Steuererhebung sein kann. Die Werte liegen häufig unter dem tatsächlichen Verkehrswert.

Sollte die Grundsteuer demnächst reformiert werden, sind für mehr als 35 Millionen Grundstücke und Gebäude neue Steuerbescheide fällig. Daher soll der Aufwand möglichst klein gehalten werden. Insgesamt streben die Finanzminister eine aufkommensneutrale Neuregelung an. Dennoch könnte für manche Immobilienbesitzer die Steuer steigen, während sie für andere sinkt.

Reiner Holznagel, Präsident des Bundes der Steuerzahler Deutschland, mahnt: „Die Reform der Grundsteuer darf auf keinen Fall dazu führen, dass Wohnen deutlich teurer wird.“ Er fordert

Länder und Kommunen auf, mit dem Vorschlag zur Reform der Grundsteuer sorgfältig umzugehen. „Eine höhere Steuer würde nicht nur Eigentümer, sondern auch Mieter zusätzlich belasten“, sagt er. Sollten die Grundstücke höher bewertet werden, müssten die Landesfinanzminister über entsprechende Steuersätze gegensteuern und die Gemeinden die Hebesätze senken. Das Gleiche fordert auch Hans-Joachim Beck, Leiter Abteilung Steuern beim Immobilienverband Deutschland IVD. „Außerdem darf kein Bürokratiemonster erschaffen werden, das zu Rechtsstreitigkeiten führt“, kommentiert er die aktuellen Pläne.

Die sind aber ohnehin noch nicht ausgereift. In den kommenden Monaten sollen Arbeitsgruppen an den Details feilen; mit einem Gesetzentwurf ist vor 2016 nicht zu rechnen. ■

REGELMÄSSIG WIEDERKEHRENDE AUSGABEN ZU BEGINN ODER AM ENDE EINES KALENDERJAHRES

„Kurze Zeit“ heißt im Steuersprech 10 Tage



Foto: Silkstock/fotolia

Das so genannte Abflussprinzip ist eigentlich eindeutig: Ausgaben sind in dem Jahr steuerlich zu erfassen, in dem sie auch tatsächlich geleistet worden sind. Aber bekanntlich gibt es keine Regel ohne Ausnahme: Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sind steuerlich dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Die Zeit läuft ohne Ausnahme: Der 10-Tages-Zeitraum bei Umsatzsteuervorauszahlungen kann selbst in besonderen Einzelfällen nicht erweitert werden.

zuzuordnen, selbst wenn sie kurze Zeit vorher oder nachher abfließen. Zu solchen Ausgaben zählen laut Bundesfinanzhof auch Umsatzsteuervorauszahlungen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) hat in zwei aktuellen Kurzinfos die Folgen dieser Zuordnung bzw. Regelung bezüglich der Umsatzsteuervorauszahlungen konkretisiert:

Als kurze Zeit wird im § 11 EStG (Einkommensteuergesetz) ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen

genannt. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die Zahlungen fällig und geleistet worden sein, also stets zwischen dem 22. Dezember und dem 10. Januar. Beide Voraussetzungen, also für Fälligkeit und Abfluss, müssen gleichermaßen vorliegen.

Für den Fall, dass nur die Zahlung innerhalb der kurzen Zeit nach dem Ende des Kalenderjahres erfolgt ist, der Fälligkeitsabzug aber außer-

BUNDESKABINETT BESCHLIESST GESETZENTWURF

So wird die Erbschaftsteuer neu geregelt

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember die bisherige Form der Erbschaft- und Schenkungsteuer für verfassungswidrig erklärt. Nun hat die Bundesregierung eine Neufassung beschlossen. Wir geben einen Überblick über die Regelungen des Gesetzentwurfs.

Das Bundeskabinett hat einen Entwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes beschlossen. Notwendig wurde die Anpassung durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, *wir berichteten*). Die Richter hielten die Ausgestaltung der Verschonungsregelungen für teilweise verfassungswidrig (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12).

Gesetzentwurf mit vielen Ausnahmen für Betriebserben

„Wir setzen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts exakt um“, erklärte Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble zum Gesetzentwurf. „Die Verschonung von Unternehmen von der Erbschaftsteuer wird auf eine verfassungsfeste Grundlage gestellt.“

Der Gesetzentwurf im Überblick:

1. Begünstigtes Vermögen

Das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine



Kleinere Betriebe bleiben größtenteils verschont, doch die bürokratischen Hürden werden höher: Der aktuelle Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuer liegt nun vor.

Verschonung vor, wenn das Betriebsvermögen einen Verwaltungsvermögenanteil von bis zu 50% erreicht. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig eingestuft. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig nur das so genannte begünstigte Vermögen verschont werden kann. Begünstigt ist solches Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen,

freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

2. Verschonungsregeln

Wie im bisher geltenden Recht wird das begünstigte Vermögen nach Wahl der Erben zu 85% oder zu 100% von der Erbschaftsteuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

⇨ Entscheiden sich die Erben für die Verschonung in Höhe von 85% des begünstigten Vermögens, müssen sie den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen (Behaltensfrist) und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach der Erbschaft insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (die so genannte Lohnsummenregelung).

⇨ Bei Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer müssen die Erben die Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass der Betrieb insgesamt die Lohnsumme von 700% im Zeitraum von sieben Jahren nicht unterschreitet.

3. Kleine Unternehmen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anforderung an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Be-

schäftigten steigt. Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende werden nicht mitgerechnet.

4. Große Betriebsvermögen

Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Millionen Euro (Prüfchwelle) sieht der Gesetzentwurf ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor. Bei Vorliegen bestimmter, für Familienunternehmen typischer gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen wird die Prüfschwelle auf 52 Mio. Euro angehoben.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung müssen die Erben nachweisen, dass sie persönlich nicht in der Lage sind, die Steuerschuld aus sonstigem nichtbetrieblichem, bereits vorhandenem oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenem nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.

Bei begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro können sich die Erben anstelle einer Verschonungsbedarfsprüfung alternativ für ein Verschonungsabschmelzmodell entscheiden. Hier erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Vermögen schrittweise verringert wird. ■

STEURO-Tipp

Die Neugestaltung der Erbschaftsteuer sieht zahlreiche Wahlmöglichkeiten, Ausnahmeregelungen und Prüfpflichten vor. Um hier die optimale Lösung zu finden und stets auf der sicheren Seite zu bleiben, sollten Firmenerben in jedem Fall ihren Steuerberater konsultieren.

halb des Zeitraums liegt, ist diese Zahlung nicht auf das vorherige Kalenderjahr anzurechnen. Demzufolge ist das Abflusprinzip z.B. nicht anwendbar, wenn die Zahlung für die Umsatzsteuer Dezember 2012 am 7. Januar 2013 erfolgte, sie aber erst am 10. Februar 2013 fällig war.

⇨ Der 10-Tages-Zeitraum kann selbst in besonderen Einzelfällen nicht erweitert werden. Die Ausnahmeregelung vom Abflusprinzip ist deshalb nicht anwendbar, wenn sich die Fälligkeit der USt-Vorauszahlung auf den nächstfolgenden Werktag und damit

auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar verschiebt.

⇨ Bei Erteilung einer Lastschrift-einzugsermächtigung gilt: Mit der Ermächtigung und Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung sowie der hinreichenden Deckung des Kontos im Fälligkeitszeitpunkt hat der Steuerpflichtige alles Erforderliche getan. Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es dabei nicht an. Die Zahllast einer am 10. Januar fälligen, aber später eingezogenen Umsatzsteuervorauszahlung kann im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. ■

STEUERBEFREIUNG

Finanzämter prüfen Vereine

Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (z.B. Sport- und Musikvereine), sind oft von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Ob sie die Voraussetzungen dafür nach wie vor erfüllen, prüfen die Finanzämter in der Regel alle drei Jahre. Dazu müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung abgeben. Außerdem müssen sie Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen.

Damit kommt auf die Vereine, die vom dreijährigen Prüfungszeitraum betroffen sind, regelmäßig ein kleiner Papierkrieg zu. Es spricht viel dafür, diesen von einem Steuerberater erledigen zu lassen. Zum einen weiß er, welche Formulare notwendig sind, zum anderen können die Vereinsverantwortlichen so in Haftungsfragen auf der sicheren Seite bleiben. ■

BETRIEBSVERMÖGEN Darlehen an Unternehmer

Ein Angehöriger gewährte einem Betriebsinhaber ein Darlehen. Dieses war zwar zivilrechtlich, aber unter Heranziehung des Fremdvergleichs nicht steuerrechtlich anzuerkennen. Entsprechend muss es dem Privatvermögen des Betriebsinhabers zugeordnet werden und nicht dem Betriebsvermögen, entschied der Bundesfinanzhof. Daher sind auch die Zinsen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig (BFH, Beschluss vom 22. April 2015, Az. IV B 76/14, NV). ■

MODERNISIERUNG ALS KOSTEN EINES HÄUSLICHEN ARBEITSZIMMERS

Bad erhöht Betriebsvermögen

Ein selbstständiger Steuerberater stritt in eigener Sache mit dem Finanzamt über die Höhe von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit seinem häuslichen Arbeitszimmer. Auf dieses Arbeitszimmer in dem mit seiner Ehefrau bewohnten Einfamilienhaus entfielen rund 8% der gesamten Wohnfläche.

Gericht hielt die anteilige Zurechnung für geboten

Die Eheleute bauten im Streitjahr ihr Badezimmer behindertengerecht um. Von den Umbaukosten in Höhe von insgesamt rund 38.000 Euro machten sie einen Anteil von 8% für das häusliche Arbeitszimmer bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit gemäß Einkommensteuererklärung als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte die steuerliche Berücksichtigung der anteiligen Modernisierungskosten ab. Der Steuerberater klagte hiergegen – und bekam vom Finanzgericht Münster Recht (FG Münster, Urteil vom 18. März 2015, Az. 11 K 829/14 E).



Pustekuchen, Finanzamt: Es musste die Kosten für eine Badmodernisierung steuerlich anerkennen.

Foto: Kaldewei

Das Gericht hielt es für geboten, die Umbaukosten des Badezimmers anteilig dem häuslichen Arbeitszimmer zuzurechnen. Denn durch die Modernisierung des Badezimmers ist derart in die Gebäudesubstanz eingegriffen worden, dass der Umbau den Wert des gesamten Wohnhauses erhöht hat. Der anteilige Betriebsausgabenabzug ist auch geboten, um Wertungswidersprüche zu vermeiden: Das häusliche Arbeitszimmer ist Teil

des Betriebsvermögens des Klägers. Bei einer späteren Entnahme aus dem Betriebsvermögen würde ein Anteil von 8% des Gebäudewertes als zu versteuernder Entnahmewert angesetzt. Die vorgenommene Modernisierung des Badezimmers erhöht dauerhaft den Gebäude- und damit auch den Entnahmewert. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat das Finanzgericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. ■

RECHTZEITIGE ZULASSUNG ZUM KIRCHENSTEUERABZUGSVERFAHREN

Amt bittet um die Anmeldung

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bittet alle zum Kirchensteuerabzug verpflichteten Stellen, die bisher noch keine Registrierung bzw. Zulassung beim BZSt beantragt haben, sich möglichst rasch beim Bundeszentralamt zu melden. Nur so ist ein reibungsloser Verfahrensablauf gewährleistet.



Foto: Shutterstock/Anna Fotolija

Zum Kirchensteuerabzug verpflichtet ist z.B. jede Stelle, die rechtlich verpflichtet ist, Kapitalertragsteuer für natürliche Personen abzuführen – also auch GmbHs. Denn zu den Kirchensteuerabzugsverpflichteten

gehören nicht nur Banken, sondern auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Kapitalgesellschaften, die (Gewinn-) Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter bzw. Kunden leisten.

Kirchensteuerabzugsverpflichtete müssen einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt abfragen, ob ihr Kunde oder Anteilseigner einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Die Information zur Religionszugehörigkeit ist dann im Folgejahr für den Kirchensteuerabzug zu verwenden.

Der Vorgang wird computergestützt abgewickelt. Beim nach wie vor noch immer recht komplizierten Verfahren zur Registrierung und Zulassung beim BZSt-Online-Portal unter www.elsteronline.de/bportal kann ein Steuerberater unterstützend zur Seite stehen – oder die Abfrage und Abwicklung gleich komplett übernehmen. ■

EIN VERMIETER STRITT MIT DEM FINANZAMT UM WERBUNGSKOSTEN

Zu viel bringt manchmal weniger

STEURO-Tipp

Des Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ im Fall von Vermietungseinkünften ist oft umstritten. Finanzgerichte stellten in der Vergangenheit auf die quantitative (wie viele Fahrten dorthin) sowie die qualitative (welche Tätigkeiten dort) Gesamtschau des Begriffs ab. Höchststrichlich ist die Frage aber noch nicht geklärt.

Im vorliegenden Fall ist die Revision beim Bundesfinanzhof aber zugelassen. Vermieter, die in vergleichbaren Fällen einen negativen Entscheid des Finanzamts erhalten haben, könnten also in Absprache mit ihrem Steuerberater unter Bezugnahme auf das Revisionsverfahren Einspruch einlegen.

Ein Vermieter wollte die Fahrtkosten zu seinen beiden Vermietungsobjekten in Höhe von insgesamt 7.500 Euro in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Insgesamt fuhr er 166 bzw. 215 Mal zu diesen Immobilien, um dort u.a. Kontrollen und regelmäßige Arbeiten (z.B. Streu- oder Gartenarbeiten) vorzunehmen.

Das Finanzamt weigerte sich, die Fahrtkosten in voller Höhe anzuerkennen. Es wollte die Kosten nur in Höhe der Entfernungspauschale (30 Cent pro gefahrenen Kilometer) berücksichtigen. Dagegen klagte der Vermieter. Er argumentierte unter anderem damit, dass dem Gesetz eine Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die Entfernungs-

pauschale im Zusammenhang mit der Verwaltung und Unterhaltung eines Vermietungsobjekts nicht zu entnehmen sei.

Er scheiterte mit seiner Klage vorm Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 11. Februar 2015, Az. 7 K 7084/13). Das Gericht ordnete die beiden Vermietungsobjekte aufgrund der Häufigkeit der Fahrten dorthin sowie die vor Ort vorgenommenen Arbeiten als eine „regelmäßige Tätigkeitsstätte“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes ein. Und für Aufwendungen eines Steuerzahlers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte könne grundsätzlich nur die Entfernungspauschale berücksichtigt werden. ■



Foto: Jurec Images/Photolia

MINDESTLOHN Fixer Bonus zählt dazu

Der Mindestlohn beschäftigt derzeit häufig die Gerichte. In einem konkreten Fall stellte nun das Arbeitsgericht Düsseldorf klar, dass für den Mindestlohn alle Zahlungen wirksam sind, die als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt werden. Dazu könne auch ein fixer Leistungsbonus zählen. Denn dieser weise einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung auf (ArbG Düsseldorf, Urteil vom 20. April 2015, Az. 5 Ca 1675/15). ■

FRISTVERSÄUMNISSE BEI SCHREIBEN AN DIE FINANZBEHÖRDEN

Nach dem Streik ist vor dem Streik

Der vergangene Poststreik sorgte für viel Ärger. Gerade wenn Briefe an oder von Behörden zu spät eintreffen, können wichtige Fristen bereits verstrichen sein. Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz stellt klar: Grundsätzlich gelten Steuerbescheide des Finanzamts drei Tage nach ihrer Aufgabe per Post als zugestellt. Sollte die Zustellung aber z.B. wegen eines

Streiks erst später erfolgen, können Bürger den gesetzlich unterstellten Zugang in der Regel erfolgreich bestreiten. In solchen Fällen beginnen die Fristen, z.B. für Einsprüche, erst ab dem angegebenen Zeitpunkt.

Ganz wichtig: Anders herum ist es nicht so einfach. Kommt ein Brief zu spät für ein bestimmtes Anliegen beim Amt an, gilt das als selbst verschuldet. Das gilt zumindest dann,

wenn die der Verspätung zugrunde liegende Störung bekannt war. Dies kann bei einem Poststreik, über den in den Medien breit berichtet wurde, angenommen werden. Will ein Bürger z.B. fristwährend Rechtsmittel gegen einen Bescheid einlegen, muss er also auf einen sicheren Übermittlungsweg zurückgreifen, z.B. ein Fax oder den Einwurf in den Behördenbriefkasten. ■

GELDWERTER VORTEIL ODER NICHT?

Jobticket und die Steuer

Viele Arbeitnehmer bekommen von ihrem Arbeitgeber ein Jobticket für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt. Arbeitneh-

mer müssen dabei darauf achten, ob ein (zu versteuernder) geldwerter Vorteil vorliegt oder nicht. Zu den Kriterien dafür hat jetzt die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) ausführlich Stellung genommen.

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Jobticket zu einem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis, ist kein geldwerter Vorteil anzunehmen. Das gilt auch für übliche Mengenrabatte bei der



Entspannter zur Arbeit: Doch wie sieht's beim Jobticket mit der Steuer aus?

Abnahme der Tickets. Wenn der Arbeitgeber jedoch darüber hinaus Vorteile gewährt, z.B. dem Arbeitnehmer das Jobticket verbilligt oder unentgeltlich überlässt, liegt ein Sachbezug vor. Der muss als geldwerter Vorteil versteuert werden. ■

STEURO-Tipp

Wer als Arbeitnehmer ein Jobticket erhält, kann gemeinsam mit seinem Steuerberater prüfen, ob die bestehende Vereinbarung den aktuellen Kriterien der Finanzverwaltung entspricht.

KEINE 1%-REGELUNG Dienstwagen nie rein privat

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH überließ seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau einen Firmenwagen zur ausschließlich privaten Nutzung. Eine betriebliche Nutzung bei der GmbH erfolgte nicht. Dies bewertete das Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Eine Besteuerung nach der 1%-Regelung gemäß des Einkommensteuergesetzes scheidet aus. Dies nämlich würde voraussetzen, dass das Fahrzeug auch dienstlich bzw. betrieblich genutzt wurde, entschied das Finanzgericht des Saarlandes (Beschluss vom 7. Januar 2015, Az. 1 V 1407/14). ■



Foto: Franz Pflüger/fotolia

PRIVATDARLEHEN

Verlust bringt keine Ersparnis

Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden (FG Düsseldorf, Urteil vom 11. März 2015, Az. 7 K 3661/14 E). Die Kläger hatten einem Dritten ein verzinsliches Darlehen gewährt. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die noch offene Forderung meldeten die Kläger zur Insolvenztabelle an. In der Einkommensteuererklärung machten sie den Forderungsausfall als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab und bekam vom Finanzgericht zunächst klare Rückendeckung.

Zu seiner Entscheidung führte das Gericht aus:

- ☞ Nach der bisherigen Rechtsprechung zur Rechtslage vor dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 stehe der Verlust des Darlehenskapitals nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften.
- ☞ An dieser Wertung habe sich nichts geändert. Der Totalausfall einer Kapitalforderung infolge einer Insolvenz erfülle keinen der Besteuerungstatbestände.
- ☞ Insbesondere stelle ein Forderungsausfall keine Veräußerung einer Kapitalforderung dar.

Die Revision ist unter dem Aktenzeichen VIII R 13/15 am Bundesfinanzhof anhängig. ■

WICHTIGES BFH-URTEIL ZUR GEWINNREALISIERUNG BEI WERKLEISTUNGEN

Achtung bei Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen an sich sind nichts Ungewöhnliches. Neu ist jetzt, dass diese Zahlungen ab diesem Jahr als realisierter Gewinn zählen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt Stellung bezogen zu einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das nicht nur unter Architekten und Ingenieuren für Unsicherheit bezüglich von Abschlagszahlungen sorgte. Dabei ging es um den Entstehungszeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (BFH, Urteil vom 14. Mai 2014, Az. VIII R 25/11).

Der BFH wich mit seinem Urteil von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Er entschied, dass erhaltene Anzahlungen für einzelne Leistungsphasen der HOAI, für die eine nachprüfbar Rechnung vorliegt, „endgültig verdient“ sind. Somit ist eine Bilanzierung einer teilsfertigen Arbeit für einzelne abgeschlossene Leistungsphasen der HOAI nicht mehr möglich.

Grundsatz ausgeweitet auf weitere Abschlagszahlungen

Das Ministerium teilt die Auffassung der Richter, dass die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Architekten bzw. Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder der Honorar-Schlussrechnung eintritt. Sie tritt vielmehr bereits dann ein, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI entstanden ist. Solche Abschlagszahlungen können daher nicht wie Anzahlungen auf schwebende Geschäfte bilanziert werden.

Bei den in Rede stehenden Abschlagszahlungen handelt es sich laut BFH um die Abrechnung von bereits verdienten Ansprüchen, denn der Schuldner des Werkvertrags habe seine Leistung bereits erbracht; andernfalls bestünde die Berechtigung zur Forderung dieser Abschlagszahlung nicht. Allerdings sind die Abschlagszahlungen von Forderungen auf einen Vorschuss abzugrenzen. Hierbei tritt auch weiterhin keine Gewinnrealisierung ein.



Foto: endstock/fotolia

Klarstellung zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure: Abschlagszahlungen sind laut BFH „endgültig verdient“ und stellen somit einen realisierten Gewinn dar.

Das BMF hat die Bedeutung des Urteils mit seiner Veröffentlichung im Bundessteuerblatt (BStBl.) unterstrichen. Finanzämter sind somit angewiesen, die Entscheidung in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Zugleich haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, die Grundsätze der BFH-Entscheidung auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB sowie nach § 15 Absatz 2 HOAI n.F. anzuwenden. Demnach sind nunmehr alle bilanzierenden Unternehmen, die Abschlagszahlungen in Rechnung stellen, von dieser Regelung betroffen.

Fachliche Kritik am bürokratischen Mehraufwand

In einem aktuellen Schreiben an die Bundesarchitektenkammer hat das BMF immerhin eine Übergangsfrist für die Anwendung eingeräumt. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hin. Die BFH-Entscheidung muss erst ab dem Wirtschaftsjahr 2015 beachtet werden, ist also nicht rückwirkend anzuwenden (s. *STEURO-Tipp rechts*).

Der DStV übt dennoch Kritik an der Entscheidung des BMF. Denn

nach dem Realisationsprinzip seien Gewinne nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag entstanden sind. Bei Werkverträgen trete dieser erst im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, also im Zeitpunkt der Abnahme des Werks, ein (z.B. die Bauabnahme durch den Bauherren). Durch die Anwendung der Regelung durch die Finanzverwaltung werde zudem eine weitere Abweichung von der Handels- und Steuerbilanz eingeführt. Das führe „zu einer Komplizierung in Kombination mit einem bürokratischen Mehraufwand“ – und sei somit abzulehnen. ■

STEURO-Tipp

Aufgrund der BFH-Entscheidung bzw. dessen erstmaliger Anwendung kann es im Wirtschaftsjahr 2015 zu Gewinnen aus Abschlagszahlungen kommen, die mehrere Jahre betreffen. Zur Vermeidung von Härten kann der Steuerpflichtige diese Gewinne gleichmäßig entweder 2015 und 2016 oder auf den Zeitraum von 2015 bis 2017 verteilen. Bei der Wahl des günstigsten Zeitraums und der Anwendung der neuen Regelung kann Ihnen Ihr Steuerberater helfen.

KLARSTELLUNG DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS ZU ARBEITGEBERDARLEHEN

Zinsvorteile müssen versteuert werden

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen zinsgünstigen Kredit, muss er den Zinsvorteil als Sachbezug versteuern. Wir erklären, welche Regeln dabei zu beachten sind.

Selbst wenn die Zinsen für einen Privatkredit derzeit so niedrig sind wie selten zuvor – für viele Arbeitnehmer stellt ein so genanntes Arbeitgeberdarlehen noch immer eine attraktive Möglichkeit dar, günstig an Geld zu kommen. Damit es keinen Ärger mit dem Finanzamt gibt, müssen aber einige Spielregeln bei der Steuer beachtet werden.



„Sieh mal hier, Chef, dafür bräuchst du bitte einen Kredit“: Wer von seinem Arbeitgeber ein Darlehen erhält, muss Zinsvorteile versteuern.

Steuer wird erst ab einem Betrag von 2.600 Euro fällig

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt die Verwaltungsregelungen zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen aktualisiert. In dem entsprechenden BMF-Schreiben wird zunächst der Begriff definiert: Demnach liegt ein Arbeitgeberdarlehen vor, wenn durch den Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten an den Arbeitnehmer Geld überlassen wird und

diese Geldüberlassung auf einem Darlehensvertrag beruht. Auch Gehaltsvorschüsse im öffentlichen Dienst, die nach den Vorschussrichtlinien des Bundes oder der entsprechenden Richtlinien der Länder gewährt werden, sind Arbeitgeberdarlehen. Zudem wurde klargestellt, dass die Grundsätze zur Bewertung von Sachbezügen auch für den Bereich der Arbeitgeberdarlehen gelten (BMF, Schreiben vom 19. Mai 2015, GZ IV C 5 - S 2334/07/0009). Erhält der Arbeitnehmer durch solch

ein Arbeitgeberdarlehen Zinsvorteile, sind diese zu versteuern.

Hierzu wird u.a. weiter ausgeführt:

⇨ Für die Ermittlung des Zinsvorteils ist zwischen einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG (zum Beispiel der Arbeitnehmer eines Einzelhändlers erhält ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen) und einer Bewertung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG (z.B. der Bankangestellte erhält von seinem Arbeitgeber ein zinsverbil-

ligtes Arbeitgeberdarlehen mit Ansatz des Rabatt-Freibetrags) zu unterscheiden.

- ⇨ Der Arbeitnehmer erlangt keinen steuerpflichtigen Zinsvorteil, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt.
- ⇨ Zinsvorteile, die der Arbeitnehmer durch Arbeitgeberdarlehen erhält, sind Sachbezüge. Sie sind als solche zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 Euro übersteigt.

Keine Arbeitgeberdarlehen sind dagegen insbesondere Reisekostenvorschüsse, vorschüssig gezahlter Auslagenersatz, Lohnabschläge und Lohnvorschüsse, wenn es sich hierbei um eine abweichende Vereinbarung über die Bedingungen der Zahlung des Arbeitslohns handelt. ■

STEUERLICH UNGÜNSTIG: IMMOBILIEN-INVESTITIONEN NACH KAUF

Zu früh umfassend saniert

Ein Ehepaar kaufte eine vermietete Immobilie und ließ die Fassade umgehend nach dem Kauf energetisch sanieren. Die Kosten für diese Sanierung wollten die neuen Eigentümer als Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Ver-

pachtung geltend machen. Hier machte ihnen das Finanzgericht Münster aber einen Strich durch die Rechnung (FG Münster, Urteil vom 17. November 2014, Az. 13 K 3335/12 E).

Das Gericht wertete die Sanierung als anschaffungsnahe Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Dies war im vorliegenden Fall gegeben.

Es half den Eheleuten auch nicht, darauf hinzuweisen, dass die Aufwendungen aufgrund eines gesetzlichen Zwangs erfolgten. Gemäß



Direkt nach dem Kauf dämmen? Größere Sanierungsmaßnahmen sind anschaffungsnahe Herstellungskosten.

STEURO-Tipp

Auf anschaffungsnahe Aufwendungen gibt es eine Steuererstattung erst über den Abschreibungszeitraum von rund 50 Jahren. Das heißt: weniger Steuervorteil. Auf Erhaltungsaufwand gibt es dagegen bereits kurzfristig eine (deutlich höhere) Steuererstattung. Käufer von Bestandsimmobilien sollten daher wenn möglich mit größeren Investitionen warten – oder darauf achten, dass sie 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigen. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater.

der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) hätten sie die kaputte Putzfassade nicht einfach reparieren dürfen, sondern mussten sie aufwendig sanieren. Das Gericht stellte dagegen klar, dass Aufwendungen, die „durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang“ entstehen, nicht vom Begriff der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgenommen sind. ■

IN DEN MEISTEN UNTERNEHMEN WERDEN DIGITAL ERHALTENE RECHNUNGEN AUSGEDRUCKT

Papiertiger sind (noch) in der Mehrzahl

Das papierlose Büro bleibt ein Wunschbild: 69 Prozent der Unternehmen drucken elektronisch eingegangene Rechnungen zur Weiterbearbeitung auf Papier aus. Nur rund ein Viertel der Unternehmen verarbeitet eine Rechnung direkt digital weiter. Das zeigt eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Ein weiteres Ergebnis: Viele Unternehmen sind unsicher in Bezug auf die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen an die E-Rechnung.

Viele Unsicherheiten bei den rechtlichen Anforderungen

Auch wenn die Digitalisierung der internen Prozesse oftmals schon weit fortgeschritten ist (immerhin über ein Drittel der Unternehmen bevorzugen elektronische gegen-



Noch hat der Papiertiger seine Zähne: Die digitale Rechnungsverarbeitung kann sich in vielen Unternehmen trotz Kosten- und Effizienzvorteilen (noch) nicht durchsetzen.

Foto: ocipalla/fotolia

über Papierrechnungen), besteht damit noch deutliches Potential für Effizienzsteigerungen.

Dies gilt umso mehr, als Unternehmen elektronische Rechnungen hauptsächlich wegen der Kosten- und Effizienzvorteile nutzen, die sie sich von digitalen Rechnungsformaten versprechen. Eine der größten Herausforderungen ist

dabei aber die Anpassung der internen Prozesse im Bereich der elektronischen Rechnungsabwicklung.

Neben der organisatorischen und technischen Umsetzung besteht bei den Unternehmen darüber hinaus vor allem Informationsbedarf in Bezug auf die rechtliche Situation. Grundlagenwissen ist zwar oftmals vorhanden, aber

nicht mehr als das. Nicht einmal die Hälfte aller Unternehmen schätzt ihren Kenntnisstand zu den rechtlichen Anforderungen der Rechnungsarchivierung als „umfassend“ ein. Und nahezu jedes zehnte Unternehmen hält die Rechtskonformität seines elektronischen Archivs sogar für „mangelhaft“ oder „ungenügend“.

STEURO-Tipp

Gerade im Bereich der elektronischen Rechnungsabwicklung hat der Gesetzgeber in der jüngsten Vergangenheit kräftig nachgebessert und spürbare Erleichterungen geschaffen (z.B. die Gleichstellung von papierhaften und elektronischen Rechnungen). Nähere Informationen hierzu gibt es bei Ihrem Steuerberater!

TERMINE Steuerkalender 2015

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist**
- 13.08. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.08. Ende der Abgabefrist**
- 20.08. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

September

- 10.09. Ende der Abgabefrist**
- 14.09. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Oktober

- 12.10. Ende der Abgabefrist**
- 15.10. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.